



MMag. Erika Zeh

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Wenn ein Baby kommt, steht man vor vielen neuen Herausforderungen – und hat auch einige Meldungen zu machen und Entscheidungen zu treffen. Zwei Begriffe, die in diesem Zusammenhang oft durcheinandergeraten, sind „Karenz“ und „Kinderbetreuungsgeld“. Dabei handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Regelungen, die jedoch eng miteinander verknüpft sind.

Karenz laut Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. Väterkarenzgesetz (VKG)

Die Karenz sichert Eltern das Recht, nach der Geburt ihres Kindes für eine bestimmte Zeit nicht arbeiten zu müssen und sich voll dem Baby widmen zu können – und danach wieder in ihren Job zurückkehren zu können. Eine Karenz laut MSchG/VKG kann grundsätzlich bis zum 22. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden. Eine Teilung der Karenz zwischen den Elternteilen ist ebenso möglich. Bei einer solchen Teilung bzw. für Alleinerzieherinnen ist die Karenz bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats möglich.

Allerdings: Während einer Karenz laut MSchG/VKG gibt es keinen Bezug vom Dienstgeber – hier kommt das Kinderbetreuungsgeld ins Spiel.

Kinderbetreuungsgeld – finanzielle Unterstützung für Eltern

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Leistung des Sozialversicherungsträgers, die dazu dient, den Verdienstaufschlag während der Betreuung des Kindes teilweise auszugleichen. Es stehen zwei Modelle zur Auswahl:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld richtet sich nach dem Wochengeld und beträgt 80 % des Wochengeldes, maximal jedoch € 80,12 täglich. Es wird bis zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt. Wird die Karenz zwischen den Eltern geteilt, so ist ein Bezug von bis zu 14 Monaten möglich; während des Bezugs von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld bietet eine fixe Summe, unabhängig vom früheren Einkommen. Die Bezugsdauer kann flexibel zwischen 12 und 28 Monaten gewählt werden, wobei sich die Höhe des Tagessatzes entsprechend verändert (€ 17,65 bis € 41,14). Auch hier verlängert sich der Bezugszeitraum bei einer Teilung der Karenz durch beide Elternteile.

Fazit: Gut planen lohnt sich!

Damit die finanzielle Situation während der Kinderbetreuungszeit stabil bleibt, lohnt sich eine genaue Planung. Eltern sollten sich frühzeitig überlegen, welches Kinderbetreuungsgeld-Modell am besten passt und wie sie die Karenzzeit optimal aufteilen. Denn eines ist klar: Familienzeit ist wertvoll – und mit der richtigen Planung kann man sie auch ohne finanzielle Sorgen genießen!

kompetent - verlässlich - hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige



gemeinsam besser leben



Gesundheit & Wertvoll

Gruppen-Krankenversicherung für Lehrer:innen der BMHS

Wir wollen Sie auf die Möglichkeit zum Einstieg in die prämienbegünstigte Gruppen-Krankenversicherung bei UNIQA hinweisen. Die private Krankenversicherung hilft in schwierigen gesundheitlichen Situationen.

Wer ins Spital muss, wünscht sich die bestmögliche Betreuung:

- Freie Arzt- oder Krankenhauswahl
- Den Zeitpunkt Ihrer Behandlung oder einer nicht akuten Operation mitbeeinflussen können
- Mehr Komfort, angenehmes Ambiente im Krankenzimmer
- Flexible Besuchszeiten etc.

Mit einer Gruppenversicherung genießen Sie zusätzlich einen Rabatt! So sichern Sie sich und Ihrer Familie die bestmögliche Vorsorge zu einem noch günstigeren Preis.

Aktion für Neubeitritt zur Gruppen-Krankenversicherung bis 31.12.2025

Bei Abschluss unserer Selbstbehaltsstarife „Sonderklasse Select Optimal“ erhalten Sie 3 Gutscheine und für den „PUR-Tarif“ erhalten Sie 1 Gutschein für den Entfall eines Jahres-Selbstbehaltes.

Details zur Aktion erhalten Sie gerne von Ihrem/Ihrer UNIQA Berater:in oder unter der Nummer +43 (0) 50677-670.
E-Mail: info@uniqa.at

uniqa.at

Mehr Angaben zu der beworbenen Versicherung finden Sie auf www.uniqa.at in unserem Produktinformationsblatt.

Werbung

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at - Fotos: Christian Prenner (<https://christianprenner.at>)

Team

FCG

BMHS

& Unabhängige

Aktuell

Juni 2025



Mag. Roland Gangl

Lehrpersonalmangel – Bericht des Rechnungshofs Abschließende Prüfungen – BM Wiederkehr über mögliche Änderungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Ende Mai wurde ein Bericht des Rechnungshofs zum Lehrpersonalmangel veröffentlicht. Darin ist zu lesen, dass bereits 2009 das Bildungsministerium einen Lehrpersonalmangel ab dem Schuljahr 2018/2019 prognostizierte, sollte nicht entsprechend reagiert werden. Viele von uns, die das politische Geschehen seit Jahren aufmerksam verfolgen, mussten feststellen, dass umfangreiche und systematische Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Bildungsministerinnen ausblieben. Zudem entstand durch die Verlängerung der Dauer der Ausbildung durch die Reform 2013 der Entfall eines ganzen Jahrgangs. Wir haben bereits damals auf diese kommende Problematik mehrmals hingewiesen, aber man wollte uns stets das Gegenteil erklären. Erst im Herbst 2022 startete das Bildungsministerium mit der Ressortstrategie „Klasse Job“ eine umfangreiche Initiative, um dem Mangel entgegenzuwirken. Aus meiner Sicht sehr positiv ist auch die Reduktion der Ausbildungsdauer um ein Jahr, ab Herbst 2025, zu bewerten. Ich sah es stets äußerst skeptisch, dass man die Struktur im Bereich der Qualifikation von Lehrkräften von anderen Studien abkoppelt und eine vierjährige Bachelorausbildung ins Leben ruft. Insgesamt hat dann schlussendlich die Ausbildung im Bereich der Sekundarstufe länger gedauert als bei anderen Studienrichtungen.

Es war durch diesen Bericht zu erfahren, dass es zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 bundesweit für 267 ausgeschriebene Lehrpersonalstellen – insbesondere an Volks- und Mittelschulen – keine Bewerbungen gab. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Lehrerinnen und Lehrer österreichweit – 126.993 waren es im Schuljahr 2023/2024 – ist diese Zahl zwar gering, jenen Erziehungsberechtigten bzw. Kindern, die von dieser Situation betroffen waren, wird dies wahrscheinlich nur ein geringer Trost sein.

Unabhängig davon muss es das Ziel der österreichischen Bildungspolitik sein, viele junge Damen und Herren zu motivieren, das Lehramtsstudium zu beginnen und es mit einem Masterabschluss zu beenden.

Bundesminister Wiederkehr äußert sich folgendermaßen zu diesem Thema: „Mein erklärtes Ziel ist es, dass der Lehrkräftemangel spätestens zum Ende dieser Legislaturperiode Geschichte ist!“ Spätestens am Ende

des Kalenderjahres 2029 werden wir erfahren, ob er sein Ziel erreicht hat. Derzeit werden an unseren Schulen die abschließenden Prüfungen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler wurden jahrelang hervorragend darauf vorbereitet und haben nun die Möglichkeit, ihr Wissen im Rahmen der mündlichen Prüfungen vor einer Kommission unter Beweis zu stellen. Gerade die Beurteilung bei diesen mündlichen Prüfungen wird aber sicherlich wieder zu – emotionalen – Diskussionen führen. Der Standard berichtet in seiner online-Ausgabe vom 2. Juni 2025 mit der Überschrift „Mündliche Matura startet, Wiederkehr kündigt neue Beschränkungen an“ davon, dass es ab dem kommenden Schuljahr Änderungen bei der Berücksichtigung der Jahresnote geben soll. Aus zahlreichen Rückmeldungen kann ich bestätigen, dass die Umsetzung der aktuellen Bestimmung äußerst verbesserungswürdig ist.

Dank des Teams FCG und Unabhängige ist in den letzten Jahren viel erreicht worden. Wir werden uns auch weiterhin für Ihre berechtigten Anliegen einsetzen.



MMag. Andrea Langwieser

Umwandlung der vorzeitigen Alterspension (Korridor pension) ...

Umwandlung der vorzeitigen Alterspension (Korridor pension) in eine Alterspension (ASVG)

Bei Bezieherinnen und Beziehern einer Korridor pension wird diese automatisch bei Erreichen des Regelpensionsalters in eine Alterspension umgewandelt. Die Pensionsleistung wird weiterhin in der bisherigen Höhe (mit Abschlägen) ausbezahlt. Mit der Alterspension entfällt die Zuverdienstgrenze bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 p.m. (2025).

Ein Zuverdienst während der Korridor pension ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze fällt der Anspruch auf die Korridor pension weg:

§ 9 Abs. 1 APG: Die Korridor pension (§ 4 Abs. 2) und die Schwerarbeitspension (§ 4 Abs. 3) fallen in dem Zeitraum weg, in dem die leistungsbeziehende Person vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausübt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der sie ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt.

Sobald das Regelpensionsalter erreicht wird, erfolgt eine amtswegige Umwandlung der Korridor pension in eine Alterspension durch die PVA und die Zuverdienstgrenze fällt weg:

§ 9 Abs. 2 APG: Zum Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters ist die Leistung - mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages nach den §§ 248 Abs. 1 ASVG, 141 Abs. 1 GSVG und 132 Abs. 1 BSVG - von Amts wegen neu festzustellen und dabei für jeden Monat, in dem die Korridor pension (§ 4 Abs. 2) weggefallen ist, um 0,55 % und für jeden Monat, in dem die Schwerarbeitspension (§ 4 Abs. 3) weggefallen ist, um 0,312 % zu erhöhen. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

Hinweis: Bei einer Berufsunfähigkeitspension ist eine Umwandlung nur auf Antrag des Pensionsbeziehers möglich.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Urlaubsregelungen im Schuldienst

Landläufig herrscht die Meinung, dass im Schulwesen Ferien gleich Urlaub von Lehrpersonen sind. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind differenzierter. Für Lehrkräfte im alten Dienstrecht und Schulleitungen sind Ferien und Urlaub in § 219 BDG geregelt. Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht findet sich die Regelung in § 42a VBG.

Urlaubsanspruch in den Hauptferien

Lehrkräfte im alten Dienstrecht haben während der Hauptferien Urlaub, sofern nicht besondere Verpflichtungen, wie Vertretung der Direktion oder Abhaltung von Prüfungen, dem entgegenstehen. Keinen wichtigen dienstlichen Grund sah der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise bei einer Besprechung einer Lehrkraft mit der zukünftigen Schulleitung während der Ferien. Da eine Besprechung von Lehrkräften während der Ferien nicht zu den Dienstpflichten zähle, könne ein in diesem Zusammenhang erfolgter Unfall auch kein Dienstunfall sein (21.3.2013 VwGH/A 2011/09/0208).

Direktorinnen und Direktoren haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist, während der Hauptferien Urlaub, der erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht ist eine Anwesenheit an der Schule in der letzten Ferienwoche nicht vorgesehen. Diese Zeit ist als Zeitraum für individuelle, lehrerspezifische Vorbereitungsarbeiten zu sehen. Gerade in der BMHS wird dies vorwiegend zu Hause erfolgen. Eine durch die Schulleitung organisierte Veranstaltung zur Vorbereitung auf das Unterrichtsjahr ist eine Diensterteilung, daher ist entsprechend dem PVG das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Dabei ist auf die individuelle, lehrerspezifische Ausrichtung zu achten.

Wiederholungsprüfungen und Ferien

Die Wiederholungsprüfungen finden gemäß § 23 Abs 1c SCHUG an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. Es ist auf eine ordnungsgemäße und schülerorientierte Durchführung der Wiederholungsprüfungen Bedacht zu nehmen. Wenn es also aus schulorganisatorischen Gründen notwendig erscheint, kann der Schulgemeinschaftsausschuss beschließen, die Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Ferienwoche durchzuführen (§ 64 SCHUG). Im SGA führt die Schulleitung den Vorsitz, hat jedoch kein beschließendes Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet Schulleitung.



Clemens Tüchler, BEd

Provisorialverfahren (Widerspruch) gem. § 71 SchUG

Verfahrensablauf

Bei Widersprüchen wird von der Schulbehörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein pädagogisches Gutachten der zuständigen Schulaufsicht erstellt. Dem Beschwerdeführer ist die Möglichkeit zu geben, zu diesem Gutachten eine Stellungnahme abzugeben. Die Gesamtbeurteilung des Sachverhalts erfolgt danach durch die Schulbehörde, die einen Bescheid erlässt. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das Rechtsmittelgericht.

Aufgabe der Lehrkraft

Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Schulbehörde müssen die Unterlagen vollständig und „unverzüglich“ übermittelt werden. Dazu zählen alle Beurteilungsaufzeichnungen, Prüfungsprotokolle etc. Diese sind gem. § 77a SchUG wie folgt auszuführen:

„... In den Prüfungsprotokollen ... sind die Prüfungskommission (Prüferinnen und Prüfer), die Daten des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen ...“

Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Je umfassender, detaillierter, klarer und schlüssiger die Unterlagen der Lehrkraft verfasst sind, desto leichter kann die Schulbehörde bzw. das Gericht die Ergebnisse nachvollziehen. Es wird empfohlen, die Grundsätze der LBVO und den formellen Ablauf einer Prüfung einzuhalten, da dies bei einem schweren Mangel (z.B. prüfungsunfähiger Kandidat, unzureichende Prüfungszeit etc.) eine Anfechtungsmöglichkeit bietet. Gerade vor den Hauptferien wird bei Schülerinnen und Schülern mit der Beurteilung „Nicht genügend“ angeraten, die notwendigen Unterlagen bereit zu halten, damit eine Übermittlung an die Schulbehörde durch die verfahrensrechtlich verkürzten Fristen möglich ist. Bei Unsicherheiten über das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ verweisen wir auf das Rundschreiben Nr. 20/1997.

BVwG vom 19.12.2024, GZ W203 2302666-1/2E:

Im konkreten Fall ging es um einen Schüler im zweiten Jahrgang, der im Pflichtgegenstand X mit „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis beurteilt worden war. Aufgrund schwacher Lernleistungen und entsprechender Beurteilungen in anderen Gegenständen wiederholte er die Klasse im darauffolgenden Schuljahr. Im Wiederholungsjahr wurde der Schüler im Pflichtgegenstand X erneut mit „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis beurteilt. Im Herbst trat er zur Wiederholungsprüfung an, welche ebenso mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Die Klassenkonferenz entschied zum zweiten Mal gegen ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gem. § 25 SchUG. Gegen diese Entscheidung erhoben die Erziehungsberechtigten des Schülers Widerspruch gem. § 71 SchUG. Das Verfahren wurde unterbrochen und der Schüler durfte eine kommissionelle Prüfung ablegen. Diese wurde abermals mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die Schulbehörde wies daraufhin den Widerspruch per Bescheid ab. Dagegen erhoben die Erziehungsberechtigten Rechtsmittel. Begründet wurde dies damit, dass die Prüfung unangemessen schwer, die Benotung besonders streng und inadäquat erfolgt und daher rechtsfehlerhaft sei. Das BVwG stellte fest, dass die Zulassung zur kommissionellen Prüfung richtig war und die Beurteilung mit „Nicht genügend“ zu Recht erfolgt ist. Der Schüler hatte grundlegende Wissenslücken und es lag kein Mangel bei der Durchführung der Prüfung vor. Die Protokollierung und die angeforderten Unterlagen waren in sich schlüssig, detailliert ausgeführt und ergaben ein eindeutiges Bild.